



STATUTEN

des Vereins „TAGESMÜTTER GRAZ-STEIERMARK“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Tagesmütter Graz-Steiermark“.
- 2) Der Vereinssitz ist Graz.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- 1) im Rahmen der von diesem gegründeten gemeinnützigen Betriebs GmbH die Durchführung folgender Aufgaben:
 - a) Die Wahrung und Förderung der Interessen von Kindern, insbesondere berufstätiger Mütter/Väter, sowie der berufstätigen Mütter/Väter selbst. Kleinkindern wird familienähnliche Betreuung geboten.
 - b) Vermittlung von Tagesmüttern/vätern möglichst in eigenen Räumlichkeiten.
 - c) Die Aus- und Weiterbildung von Tagesmüttern/vätern und die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.
 - d) Die Eltern des Tageskindes vor und nach Betreuungsbeginn zu beraten und zu begleiten.
 - e) Bildungsveranstaltungen für Tagesmütter/väter und Eltern möglichst in eigenen Räumlichkeiten anzubieten.
 - f) Schaffung von Arbeitsplätzen für Tagesmütter/väter und Anstellungen derselben im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- 2) die Beteiligung an anderen Institutionen und Einrichtungen jeder Art, sowie Errichtung/Beteiligung an im Firmenbuch eingetragenen/einzutragenden Rechtsträgern, die demselben oder ähnlichem Zweck dienen, soweit sie zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig und dienlich sind.
- 3) Politische Bestrebungen sowie Gewinnabsichten liegen dem Verein fern.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 ausgeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Herausgeben eines Mitteilungsblattes bzw. einschlägiger Publikationen, Bildungsarbeit und Weiterleitung der Erkenntnisse relevanter Wissensgebiete, Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen und Seminaren in Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Betriebs GmbH.
 - c) Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit Personen und Institutionen. Kontakttreffen und dem Vereinszweck entsprechende soziale Gruppen- und Gemeinwesenarbeit, sowie Zusammenarbeit mit der Wissenschaft.
 - d) Ideologisch fühlt sich der Verein mit der Katholischen Frauenbewegung der Diözese Graz-Seckau verbunden.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Förderungsmittel und Kostenersätze der öffentlichen Hand, der Kirchen, der Wirtschaft und der Interessensvertretungen.
 - b) Zur Deckung der Vereinsauflagen hebt der Verein von seinen Mitgliedern Beträge ein, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
 - c) Spenden, Sponsoring, Erträge aus Veranstaltungen, Mitwirkung an Stiftungen, Kuratorien, Institutionen und Rechtsträgern jeder Art, die denselben oder ähnlichen Zwecken dienen oder die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den ausgeführten Vereinszweck bejaht und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- 2) Die Aufnahme und der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsleitung. Die Ablehnung der Aufnahme und der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 3) Eltern, die eine Tagesmutter der Betriebs GmbH in Anspruch nehmen, sowie Tagesmütter/väter und Mitarbeiter/-innen der Betriebs GmbH bzw. des Vereins sind für die Dauer des Vertragsverhältnisses Mitglieder des Vereins.
- 4) Jedem Mitglied steht das Recht des freiwilligen Austrittes aus dem Verein jederzeit nach Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu.
Der Austritt ist schriftlich oder mündlich der Vereinsleitung bekannt zu geben.
- 5) Die Mitglieder können zu günstigeren Konditionen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Die Mitglieder des Vereins werden durch ein Mitteilungsblatt regelmäßig über alle Aktionen und Veranstaltungen informiert
- 6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Mitgliedern zu.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau und ihrer Stellvertreterin, dem/der Schriftführer/in, einer Tagesmüttervertreterin und dem/der Kassier/in.
- 2) Der Vorstand soll aus mindestens einem Leitungsmitglied der kfb oder einer von der kfb-Diözesanleitung beauftragten Vertreterin, einer Vertreterin der Tagesmütter, einem/r Vertreter/in aus dem sozialpädagogischen Bereich und einem/r Vertreter/in der Öffentlichkeit bestehen.
- 3) Die Funktionen Obfrau und Kassier/erin inklusive Stellvertretung sind für angestellte Mitarbeiterinnen der GmbH ausgeschlossen.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- 6) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.
- 7) Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Obfrau.

§ 6 Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Die Führung und Betreuung der Aktivitäten und der Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes.
- 2) Sicherstellung der Erfüllung des Vereinszweckes.
- 3) Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
- 4) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme der in § 4 Abs 3 angeführten Personen.
- 6) Abhaltung regelmäßiger Sitzungen mindestens 4mal im Jahr.
- 7) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 7 Vertretung des Vereins

- 1) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die Obfrau und ihre Stellvertreterin bzw. Kassier/in nach außen hin.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von Obfrau und Stellvertreterin, sofern sie jedoch außerordentliche Geldangelegenheiten betreffen, von Obfrau und Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten.

Sie muss zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand übergeben werden.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Genehmigung des letzten Protokolls.
- 2) Erstattung und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
- 3) Beschlussfassung der eingebrachten Anträge.
- 4) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/innen alle zwei Jahre.
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Änderung der Statuten.
- 7) Die Auflösung des Vereins oder der Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann in einer ordnungsgemäß einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder oder beide Rechnungsprüfer/innen dies vom Vorstand begehren.

§ 9 Rechnungslegung

- 1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ein Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Diese wählen den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Gerichtsstand ist Graz.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Übertritts fällt das vorhandene Vermögen an die Katholische Frauenbewegung der Diözese Graz-Seckau. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.